Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3745

16. 12. 88

Sachgebiet 2125

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3642 —

Rechtsgutachten des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde „Behördliche Warnungen vor nicht verkehrsfähigen Lebensmitteln"

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist es zutreffend, daß im Rahmen der Lebensmittelüberwachung behördliche Warnungen vor Erwerb und Verzehr gesundheitsschädlicher (nicht verkehrsfähiger) Lebensmittel rechtlich unzulässig sind
   - bei Gefahrenverdacht,
   - bei Lebensmitteln, die bereits beim Endverbraucher lagern,
   - wenn der Hersteller in einer „stillen Rückrufaktion" die betroffenen Produkte aus dem Handel zieht?

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind die Behörden befugt, Warnungen vor gesundheitsschädlichen Lebensmitteln auszusprechen, soweit dies erforderlich ist, um Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher abzuwenden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, richtet sich nach den Umständen im Einzelfall.

Die Warnungen können darauf ausgerichtet sein zu verhindern, daß die Verbraucher gesundheitsschädliche Lebensmittel erwerben, an andere abgeben oder verzehren. Warnungen sind auch zulässig, wenn der Hersteller bereits Rückrufaktionen in bezug auf die gesundheitsschädlichen Erzeugnisse veranlaßt hat, solange der begründete Verdacht besteht, daß solche Lebensmittel bereits an den Verbraucher abgegeben worden sind und sich noch dort zum Verzehr befinden.

2. Welche rechtliche Grundlage besteht für Behörden in den einzelnen Ländern, vor gesundheitsschädlichen/nicht verkehrsfähigen Produkten zu warnen? Wann sind Warnungen zulässig? Wie müssen diese formuliert werden (Herstellername, Produktname...)?

Als Rechtsgrundlage für Warnungen vor nicht verkehrsfähigen Lebensmitteln durch die zuständigen Behörden der Länder kommen die einander inhaltlich entsprechenden Generalklauseln der Polizeigesetze der Bundesländer in Betracht.

Nach den Polizeigesetzen der Länder sind die Behörden befugt, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die geeigneten und notwendigen Maßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu ergreifen. Daraus folgt, daß die Behörden vor nicht verkehrsfähigen Lebensmitteln warnen können, wenn dies im konkreten Fall im Interesse des Verbraucherschutzes – insbesondere zum Schutz vor Gefahren durch gesundheitsschädliche Lebensmittel – erforderlich ist.

Regelungen zur Formulierung von Warnungen bestehen nicht. Der Name des Produktes und des Verantwortlichen wird regelmäßig anzugeben sein, um die Identifizierung des Lebensmittels zu ermöglichen und damit den Zweck der Warnung zu erreichen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß produktbezogene Verbraucherinformation von einer Behörde einer „behördlichen Warnung" gleichzustellen ist?

Produktbezogene Verbraucherinformation kann je nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung die Wirkung einer Warnung haben. Ob dies zutrifft, beantwortet sich nach den Umständen im Einzelfall.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Herstellerinteresse bei „Lebensmittelskandalen" Vorrang hat vor Verbraucheraufklärung zum Schutz vor Täuschung und Gesundheit?

Die Bundesregierung verneint diese Frage.

5. In welchen Fällen ist der Informationsanspruch der Presse über Erkenntnisse in der Lebensmittelüberwachung aufgehoben?

Nach den Pressegesetzen der Länder, die der objektiven Wertentscheidung des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für eine freie und funktionsfähige Presse Rechnung tragen, hat die Presse grundsätzlich auch Anspruch darauf, über Erkenntnisse der Lebensmittelüberwachung Auskunft zu erhalten, allerdings nur soweit dem nicht gesetzliche Beschränkungen des Auskunftsrechts entgegenstehen.

Das Auskunftsrecht der Presse wird eingeschränkt durch die allgemeinen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und Amtsverschwiegenheit, zu denen insbesondere die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Dienstgeheimnissen

und besonderen Geheimhaltungspflichten gehören. Weitere Beschränkungen des Informationsanspruchs der Presse ergeben sich aus den Landespressegesetzen.

6. Wird die Bundesregierung ihrerseits eine Überprüfung der derzeitigen rechtlichen Situation veranlassen und die Ergebnisse bekanntgeben?

Beim Bundesverwaltungsgericht ist ein Prozeß anhängig, in dem auch die bereits von mehreren Gerichten positiv beantwortete Frage eine Rolle spielt, ob außer den Polizei- und Ordnungsbehörden der Länder auch die Bundesregierung befugt ist, vor bestimmten Lebensmitteln zu warnen. Diese höchstrichterliche Entscheidung bleibt zunächst abzuwarten. Je nach dem Ausgang des Verfahrens wird die Bundesregierung prüfen, ob weitere Maßnahmen angezeigt sind.

7. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Verbesserung der Lebensmittelkontrolle (Stichwort: Selbstkontrolle der Ernährungswirtschaft, bundesweiter Wirtschaftskontrolldienst...)?

Nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern führen die Bundesländer die amtliche Lebensmittelüberwachung als eigene Angelegenheit durch. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Bund und Länder gemeinsam Wege für eine Straffung und Erhöhung der Effizienz der Lebensmittelüberwachung suchen. Dieser Zielsetzung Rechnung tragend, hat der Ausschuß für Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder (ALÜ), der für die Bundesländer koordinierend Fragen der Lebensmittelüberwachung behandelt, eine Arbeitsgruppe „Vollzugskonzept Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung" eingerichtet.

Diese Arbeitsgruppe, die von Vertretern mehrerer Länder gebildet wird und in der auch das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitarbeitet, soll ein Konzept entwickeln, daß Wege für eine verstärkte Eigenkontrolle der Wirtschaft und Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz der Lebensmittelüberwachung aufzeigt.

8. Welchen Ministerien in den Bundesländern obliegt die Lebensmittelüberwachung (genaue Auflistung)?

Für die Lebensmittelüberwachung sind folgende Ministerien als oberste Landesbehörden zuständig:

Ministerium für Umwelt des Landes
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
7000 Stuttgart 1

Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
Postfach 10 34 44
7000 Stuttgart 10

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
8000 München 22

Senator für Gesundheit und Soziales
An der Urania 12
1000 Berlin 30

Senator für Gesundheit
Große Weidestraße 4
2800 Bremen 1

Gesundheitsbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg
Tesdorpfstraße 8
2000 Hamburg 13

Hessischer Sozialminister
Dostojewskistraße 4
6200 Wiesbaden

Niedersächsischer Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Calenberger Straße 2
3000 Hannover 1

Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
4000 Düsseldorf 30

Ministerium für Umwelt und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
6500 Mainz 1

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 23
6600 Saarbrücken 1

Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104–108
2300 Kiel 1

Minister für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Grenzstraße 1–5
2300 Kiel 14

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333